

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2014
Gewässerunterhaltung

I. Allgemeines

Die Erhebungsgrundlage ist § 92 Landeswassergesetz (LWG) „Umlage des Unterhaltungsaufwandes“ in Verbindung mit den §§ 6 und 7 KAG NRW. Umzulegen ist der Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Die Satzung unterscheidet für alle Grundstücke in einen versiegelten Flächenanteil, Waldflächen und einen übrigen Flächenanteil (unversiegelt).

Die Gebührenmaßstäbe betragen für

- befestigte Flächen 100 %
- Waldflächen 5 %
- übrige Flächen (unversiegelt) 10 %.

Die Gewässergebühren wurden letztmalig für das 2012 verändert. Für 2014 ist eine Gebührenanpassung erforderlich, weil sich zum einen die umlagefähigen Kosten und zum anderen Gebührenmaßstäbe verändert haben. Ferner werden Über- bzw. Unterdeckungen gem. § 6 KAG aus vergangenen Gebührenjahren zusätzlich eingefordert bzw. an die Gebührenzahler zurückgegeben, die zu Änderungen der Gebührensätze führen.

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Kosten

1. Zeile 3: Personalaufwendungen (TEP Zeile 11+12)

Von den ausgewiesenen Personalkosten in Höhe von 189 T€ sind 143 T€ für die Leistung der Gewässerunterhaltung anrechenbar.

2. Zeile 12: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (TEP Zeile 13)

Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Münster (344 T€) einschließlich der Zahlungen an die 5 Unterhaltungsverbände (312 T€). Von den Kosten in Höhe von insgesamt 656 T€ (2013 = 647 T€) werden rd. 604 km Wasserläufe, anderweitige Gewässer, Wehre an Gewässern u. ä. unterhalten. Die Kosten für die Unterhaltung der Wasserläufe betragen wie 2013 rd. 570 T€. Der Rest in Höhe von 86 T€ (2013 = 77 T€) sind nicht umlagefähige Kosten (z. B. ökologische Verbesserungen, naturnahe Regenrückhaltebecken usw.).

3. Zeilen 20, 24 + 25: Sonstige ordentliche Aufwendungen, kalk. Mieten, Energie

Diese Positionen beinhalten u. a. die kalk. Miete für die Diensträume, deren Nebenkosten im StH 3, Energiekosten für die Wehre in Fließgewässern, Post- und Fernmeldegebühren, personalabhängige Sachkosten wie z. B. Schutz- und Dienstkleidung, Fortbildungen, Büromaterialien usw. Die Kosten betragen 2014 insgesamt 19 T€ (2013 = 17 T€). Davon entfallen 10 T€ (2013 = 8 T€) auf die Gewässerunterhaltung.

4. Zeile 26: Interne Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen sind Leistungen von Fachbereichen wie z. B. des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, des Personal- und Organisationsamtes usw., die den kostenrechnenden Einrichtungen anzurechnen sind. Diese Kostenanteile werden nicht über den TEP 1304 abgebildet. Sie werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert.

Die Aufwendungen hierfür betragen für 2014 = 55 T€ (2013 = 60 T€). Die Reduzierung ist mit geringer anzusetzenden Personalkosten für VKE begründet. Leistungsverrechnungen werden mit rd. 70 % auf den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster verbucht = 38 T€ (2013 = 42 T€). Dieser Anteil entspricht der Menge der Bescheide für den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster. Die restlichen 30 % = 17 T€ sind nicht umlagefähige Verwaltungskosten und bilden einen Teil des Zuschussbedarfes, da die Unterhaltungsverbände (gem. § 7 KAG NRW) nicht mit städt. Verwaltungskosten belegt werden dürfen.

5. Zeilen 28 + 29: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

- Abschreibungen

Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Ansatz für 2014 beträgt 98 T€ (2013 = 95 T€). Er entspricht dem Wert der Abrechnung für 2012 (zuzüglich einzuplanende Indexänderungen 2013/4) und ist in der Regel für den Ausbau von Wasserläufen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Regenwassers (Vorfluter) notwendig. Diese Kosten sind nicht dem umlagefähigen Aufwand zuzuordnen. Die Abschreibungen werden zu 25 % von der Abwasserbeseitigung erstattet und dort über Gebühren (PG 1101) finanziert.

- Verzinsung

Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Ansatz für 2014 beträgt 69 T€ (2013 = 73 T€) und wird wie die Abschreibungen teilweise von der Abwasserbeseitigung erstattet.

Von den insgesamt rd. 168 T€ kalkulatorischen Kosten werden von der Abwasserbeseitigung rd. 42 T€ erstattet. Die verbleibenden 126 T€ sind nicht umlagefähige Gewässerkosten und bilden gleichzeitig einen Zuschussbedarf.

Erlöse

6. Zeilen 42 + 43: Interne Leistungsbeziehungen

			umlagefähige Erlöse	nicht umlagefähige Erlöse Abwasserbeseitigung PG 1101	
Zeile	Erstattungen von PG 1101	Abgrenz. (Ansatz) (Spalte 5)	Erschwerer (Spalte 13)	naturnahe RRB, Sandfänge Mulrigolen usw. (Spalte 16)	sonstige Gewässer als Vorfluter (Spalte 18)
42	Interne Leistungsbeziehungen (u.a. Erschwerer)	351.170	306.150	3.110	41.910
43	Int. Leistungsbeziehungen (fr. VKE)	27.350	0	27.350	0
	Insgesamt 2013	378.520	306.150	30.460	41.910
	Vorjahr insgesamt	393.220	322.470	28.840	41.910

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden,

in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerer für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Verrechnungen betragen insgesamt rd. 379 T€ (2013 = rd. 393 T€). Hiervon betragen die Erschwerer rd. 306,1 T€ (2013 = rd. 322,5 T€). Durch die verringerten Erschwerer **erhöht** sich der umlagefähige Aufwand, der Ausgangsbasis für die Höhe der Gebühren in den einzelnen Verbänden, insbesondere für das Stadtgebiet Münster, ist.

7. Zeilen 44: Gewässergebühr

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von rd. 444,6 T€ (2013 = 439,7 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt. Die Gebühren betragen insgesamt zwischen 41,93 €/ha und 120,97 €/ha (im Durchschnitt 57,72 €/ha ; bisher 57,32 €/ ha-).

Die Gebühren werden gem. LWG mit einem differenzierten Flächenmaßstab je Grundstück nach der befestigten Fläche, der Waldfläche und übrigen Fläche (unversiegelt) veranlagt, der vom Eigentümer erklärt worden ist.

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ ist ausgeglichen.

Die Berechnungsgrundlagen werden in Anlage 3 dargestellt.

Zusammenfassung:

Kosten-Erlösarten (lt. GBR –Anlage 2)	Summe Insgesamt		Anteil Gewässer- gebühr		nicht umlagefä- higer Aufwand (Spalte 19) in T€		davon			
	(Spalte 6) in T€		(Spalte 13) in T€				Abwasserbes. z.T. -Erstattung (Sp. 16+18) in T€		sonstiger nicht umlage- fähiger Auf- wand in T€	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Kosten										
Personalaufwendungen	189	177	143	142	46	35			46	35
Aufw. Sach- u. Dienstleistungen	656	647	570	570	86	77	19	17	67	60
Sonst. ord. Aufwend., Mieten, Energie	19	17	10	8	9	9	4	2	5	7
Interne Leistungsbeziehungen	55	60	38	42	17	18	7	10	10	8
Kalkulatorische Abschreibungen	98	95			98	95	25	24	73	71
Kalkulatorische Zinsen	69	73			69	73	17	18	52	55
Kosten insgesamt	1086	1.069	761	762	325	307	72	71	253	236
Erlöse										
Erstattungen von UA 7000 davon: Erschwerer für Abwasserbeseitigung	378	393	306	322	72	71	72	71		
sonstige Erlöse (nicht erläutert)	12	3	10		2	3			2	3
Gewässergebühren	445	440	445	440						
Erlöse insgesamt	835	836	761	762	74	74	72	71	2	3
Unterdeckung/Zuschuss	-251	-233	0	0	-251	-233	0	0	-251	-233

Nach Abrechnung des Gebührenhaushaltes 2014 werden evtl. festgestellte Überschüsse bzw. Fehlbeträge gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW entsprechend mit den Ergebnissen der Vorjahre verrechnet bzw. mit Gebührenänderungen nachgeholt.